

Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Torgelow

Die Neuwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Torgelow findet, gemäß § 44 Abs. 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11.07.2018, am

Sonntag, den 11.11.2018

statt. Gleichzeitig hat sie

Sonntag, den 25.11.2018 (Stichwahl)

als Tag einer eventuellen Stichwahl festgelegt.

Erhält bei der Wahl am 11.11.2018 niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet die Stichwahl am 25.11.2018 zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Das Wahlgebiet der Stadt Torgelow bildet mit allen Ortsteilen einen Wahlbereich. Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die oben genannte Wahl auf.

Wahlvorschläge

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber haben bis zum **28.08.2018 16:00 Uhr** (75. Tag vor der Wahl gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V) die Möglichkeit, ihre Wahlvorschläge beim Wahlleiter im **Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.13** einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin abzugeben, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Formblätter

Für die Wahlvorschläge sind die amtlichen Formblätter zu verwenden. Diese Formblätter (Anlage 5 der LKWG M-V, Unionsbürger zusätzlich Anlage 6) erhalten die Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kostenfrei im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.13, zu folgenden Dienstzeiten:

- Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
- Die. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr
- Mi. 08:00 – 11:30 Uhr und 13:00-15:00 Uhr
- Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
- Fr. 08:00 – 12:30 Uhr

Sie können diese auch im Internet auf der Seite <http://www.torgelow.de> unter Wahl als PDF Datei bzw. über die Internetseite der Landeswahlleiterin unter <http://www.wahlen.m-v.de> runterladen. Auf Anforderung können diese auch kostenfrei zugesandt werden.

Auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 der LKWO M-V weise ich hin.

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

Für die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe sind die Regelungen des § 15 Abs. 4 LKWG M-V zu beachten. Demnach werden sie in verbindlicher Reihenfolge von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen

Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist gemäß § 62 Abs. 3 LKWG M-V die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Mehrere Parteien und / oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter der Anlage 5.1.1 (Seiten 2 und 3) und 5.1.2 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 und Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und

Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Bei Unionsbürger zusätzlich die Anlage 6 LKWO M-V.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers die Bezeichnung „ Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Nachnamen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsamen Wahlvorschlägen enthalten:

Anlage 5 Formblatt 5.1.1

- Wahlvorschlag.

Anlage 5 Formblatt 5.1.2

- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eidesstatt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V.

Anlage 5 Formblatt 5.1.3

- Die schriftliche Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag.
- Eine Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren.
- Eine Erklärung über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung.
- Eine Erklärung, ob eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt wurde. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht. Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, müssen schriftlich erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt haben (§ 66 Abs. 1 LKWG M-V).
- Eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerberin/des Bewerbers.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien eine Erklärung zur Zugehörigkeit zu einer bzw. zu keiner Partei.
- Die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde der Bewerberin/des Bewerbers, Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerber/innen müssen erklären, dass sie selbst

die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind.

Anlage 6

- Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei der Kommunalwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben gemäß § 24 Abs. 2 LKWO eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber enthalten:

Anlage 5 Formblatt 5.2

- Wahlvorschlag.
- Eine Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren.
- Eine Erklärung über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung.
- Eine Erklärung, ob eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt wurde. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht. Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, müssen schriftlich erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt haben (§ 66 Abs. 1 LKWG M-V).
- Eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerberin/des Bewerbers;
- Die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde der Bewerberin/des Bewerbers, Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerber/innen müssen erklären, dass sie selbst die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind.

Anlage 6

- Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei der Kommunalwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben gemäß § 24 Abs. 2 LKWO eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Darüber hinaus ist in beiden Fällen ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zu beantragen. Das Führungszeugnis ist der Wahlbehörde unmittelbar zu übersenden. Hinweis: Der Antrag auf Ausstellung und Übersendung des Führungszeugnisses an die Wahlbehörde ist bei der zuständigen Behörde (in der Regel das Einwohnermeldeamt) so rechtzeitig zu stellen, dass es vor Ablauf der Einreichungsfrist für den Wahlvorschlag vorliegt.

Im Weiteren ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung (amtsärztliches Zeugnis).

Wählbarkeit

Wählbar zum Bürgermeister sind alle Deutschen i. S. des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag:

- das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten oder Beamtin auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz M-V erfüllen (§ 66 Abs. 2 LKWG MV).

Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Abweichend von § 6 Abs. 1 LKWG M-V ist der Wohnsitz im Wahlgebiet keine Voraussetzung der Wählbarkeit.

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V.

Unionsbürger

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 19.10.2018 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 05.10.2018 (am Wahltag seit 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Torgelow, den 13.07.2018

Peter Krause

Wahlleiter